



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

08.02.2019

54. Jahrgang, Nr. 3



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Seite

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt
Deggendorf durch das Deckblatt Nr. 41 im Bereich Immersbühl
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB. _____ 28

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baue-
nehmung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches
(BauGB);
Umbau und Nutzungsänderung bestehender Lager- und Ausstellungs-
räume in eine Wohnung in Deggendorf, Am Tegelberg 15, auf dem
Grundstück Fl.Nr. 198/10 der Gemarkung Schaching
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.01.2019 – SG
40 / Ei-he (Bauplan-Nr. B-2018-216) _____ 30

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baue-
nehmung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung
(BayBO)
Nutzungsänderung bestehender Büroräume in Schulungsräume in
Deggendorf, Zieglerstraße 2 a, auf dem Grundstück Fl. Nr. 195 der
Gemarkung Schaching
Änderungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.01.2019 – SG 40 / Ei
(Bauplan-Nr. B-2017-250) _____ 32

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 25. April
2019, anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht“ 2019 _____ 34



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Deggendorf
durch das Deckblatt Nr. 41 im Bereich Immersbühl
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB.

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 17.12.2018 mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der nun vorliegende Entwurf des Deckblattes Nr. 41 zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erarbeitet. Der Entwurf wurde in der Sitzung gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vom Deggendorfer Stadtrat gebilligte Entwurf in der Fassung vom 27.11.2018 einschließlich Begründung liegt während der Zeit **vom 18. Februar 2019 bis einschließlich 18. März 2019** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., Do. auch von 13.00 – 16.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit kann jedermann die Pläne mit Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen zu bestehenden, zu erhaltenden Lebensräumen.

3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Bodenbeschaffenheit
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zu Schmutz- und Regenwasserbehandlung
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Informationen zu vorhandenen Bodendenkmälern

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 24.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Umbau und Nutzungsänderung bestehender Lager- und Ausstellungsräume in eine Wohnung in Deggendorf, Am Tegelberg 15, auf dem Grundstück Fl.Nr. 198/10 der Gemarkung Schaching

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 21.01.2019 – SG 40 / Ei-he (Bauplan-Nr. B-2018-216)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 21.01.2019 – SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. B-2018-216) wurde die Baugenehmigung für den Umbau und Nutzungsänderung bestehender Lager- und Ausstellungsräume in eine Wohnung in Deggendorf, Am Tegelberg 15, auf dem Grundstück Fl.Nr. 198/10 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 08.02.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **08.03.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Vorbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 28.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



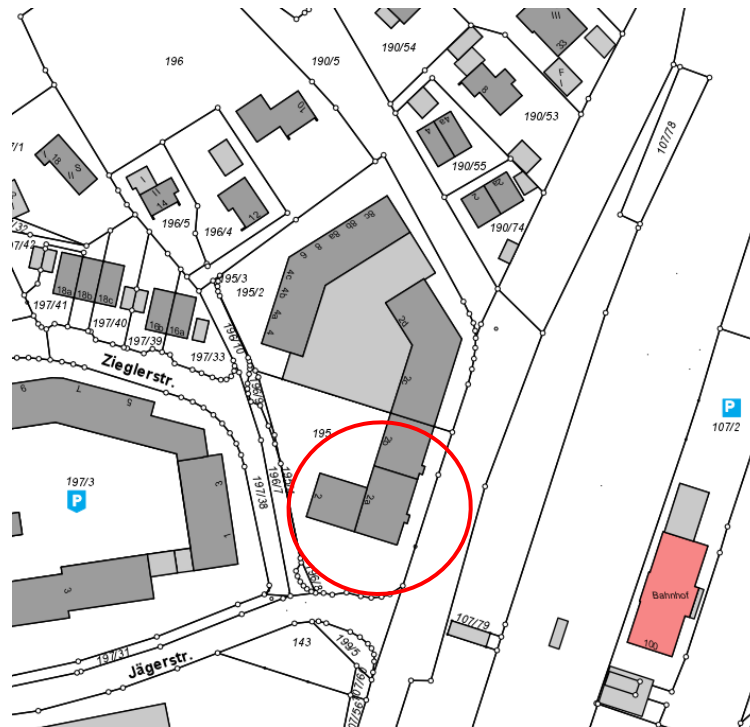
Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Nutzungsänderung bestehender Büroräume in Schulungsräume in Deggendorf,
Zieglerstraße 2 a, auf dem Grundstück Fl. Nr. 195 der Gemarkung Schaching

Änderungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 18.01.2019 – SG 40 / Ei (Bauplan-Nr. B-2017-250)



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

1. Mit Bescheid vom 18.01.2019 wurde der Baugenehmigungsbescheid für das oben näher bezeichnete Vorhaben vom 14.06.2018 hinsichtlich der erforderlichen Besucherstellplätze geändert.
2. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird daher die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
3. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 08.02.2019, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

4. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt Zimmer 219 (Tel. 0991/2960-442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **08.03.2019**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Vorbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Gegen eine eventuelle Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg gestellt werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 23.01.2019

gez.

Dr. Christian Moser

Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchlG für Donnerstag, 25. April 2019, anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht“ 2019

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 08.01.2018, Az: 22-3114-114, wurde im öffentlichen Interesse bewilligt, dass die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich Deggendorf (Stadtkern einschließlich der „Stadtgräben“ und des „Pferdemarktes“ und Teilen der Amanstraße) gemäß dem beiliegenden Lageplan,

am Donnerstag, 25. April 2019, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

zur Versorgung der Besucher anlässlich der „Langen Kultur- und Einkaufsnacht“ 2019 geöffnet sein dürfen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Deggendorf, 29.01.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage: 1 Lageplan

